

# **Würdet ihr den Job wieder wählen?**

**Beitrag von „Pyro“ vom 9. Februar 2024 15:03**

Laut der Website betrifft es eben nicht nur Schulbusse, die eine Haltestelle am Schulgelände haben, sondern auch den regulären Personennahverkehr, der einen "räumlichfunktionalen" Zusammenhang aufweist. Im Einzelfall können es auch mal Haltestellen sein, die 400 Meter entfernt liegen.

"Klar ist: Wenn die Bushaltestelle auf Ihrem Schulgelände liegt, ergibt sich allein aus deren Lage die Pflicht zur Aufsichtsführung. Außerhalb des Schulgeländes muss ein räumlichfunktionaler Zusammenhang zwischen Bushaltestelle einerseits und Schulbetrieb andererseits gegeben sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich im Rahmen des so genannten Schülerspezialverkehrs um einen eigenen Schulbus handelt. Auch dann, wenn die Schüler ausschließlich über öffentlichen Personennahverkehr transportiert werden, ist eine Schulbezogenheit anzunehmen, wenn die Bushaltestelle sich in räumlicher Nähe zur Schule befindet. Die Rechtsprechung legt sich hier nicht auf eine bestimmte Entfernung zwischen Schulgebäude und Haltestelle fest. Sie hat eine Schulbezogenheit sowohl bei 400 Metern Entfernung in einem Einzelfall angenommen als auch eine 100 Meter entfernte Bushaltestelle als schulnah eingestuft."